

Praxis-Info

ELEKTRONISCHER PSYCHOTHERAPEUTENAUSWEIS

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Elektronischer Psychotherapeutenausweis.	4
Gesetzliche Grundlagen	4
Was ist ein elektronischer Psychotherapeutenausweis?	4
Wofür ist der elektronische Psychotherapeutenausweis notwendig?	5
Elektronische Signatur	5
Authentifizierung	6
Praxisausweis und ePtA	6
Wer braucht einen ePtA?	6
Privatpraxen	6
Angestellte in Krankenhäusern	6
Psychotherapeut*innen in Ausbildung.	6
Ein Ausweis oder mehrere?	6
Gültigkeit des elektronischen Psychotherapeutenausweises.	7
Diebstahl oder Verlust.	7
Neuer Ausweis mit allen Berechtigungen.	7
Umzug	7
Kammerwechsel.	7
Wie bestelle ich einen ePtA?	8
An wen muss ich mich wenden?	8
Antrag bei der „Vertrauensdienste-Anbieter*in“?	8
Bestätigung der Approbation und Berufsgruppe durch die Kammer	9
Ausweis freischalten mit einer PIN	9
Kosten	9
Die Schritte zum elektronischen Psychotherapeutenausweis	10

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begleitet die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens kritisch. Die Profession hat erhebliche Zweifel, ob es wirklich eine gute Idee ist, persönliche Daten zur psychischen Gesundheit im Internet speichern zu lassen – zu groß ist die Sorge vor Datenlecks, Missbrauch und Stigmatisierung der Patient*innen.

Mit der elektronischen Patientenakte (ePA) wird nun die Speicherung von Gesundheitsdaten in einem digitalen Ordner der Telematikinfrastruktur geplant. Für die BPtK ist dabei entscheidend, dass die Patient*in die uneingeschränkte Hoheit über ihre Daten er- und behält. Wir sollten jede Patient*in, die uns nach der Patientenakte fragt, umfassend über den Nutzen und die Gefahren der Speicherung von Daten zur psychischen Gesundheit aufklären. Außerdem gehört für uns zur Patientenautonomie, dass jede Patient*in auf ihre Daten ohne einen Dritten zugreifen und auch einzelne Dokumente wieder löschen kann (Stichwort: „differenziertes Datenmanagement“). Das soll erst ab 2022 ermöglicht werden.

Mit dem elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA) kommt jetzt das Pendant zur elektronischen Gesundheitskarte (eGK) der Versicherten in die Praxen. Die Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen haben keine Wahl. Die Heilberufe werden gesetzlich zur Anschaffung eines neuen digitalen Ausweises verpflichtet, sonst drohen Kürzungen der Vergütung. Gleichzeitig werden verwaltungstechnische Erfordernisse geschaffen, die den Einsatz des ePtA befördern sollen. Mit dem ePtA können zum Beispiel künftig Abrechnungen rechtsverbindlich unterschrieben und per Internet an die Kassenärztliche Vereinigung geschickt werden.

Wir warten noch ab, ob das politische Vorantreiben der Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens die versprochenen Erfolge zeigen kann. Die Debatte über den Nutzen und die Gefahren insbesondere der Patientenakte hat gerade erst begonnen.

Herzlichst



Ihr Dietrich Munz

Elektronischer Psychotherapeutenausweis

Gesetzliche Grundlagen

2004 erfolgte mit dem GKV-Modernisierungsgesetz der Startschuss für die Digitalisierung des Gesundheitswesens. Sämtliche Leistungserbringer*innen sollten über eine spezielle Telematikinfrastruktur vernetzt werden. Damit sollte ein sicherer, sektoren- und systemübergreifender Austausch sensibler Informationen, wie Patientendaten, möglich werden. Danach folgten mehrere Gesetze, mit denen mobile Zugänge und Anwendungen konkretisiert wurden. Dazu gehörten auch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) der Versicherten und der elektronische Heilberufsausweis. Letzte Regelungen erfolgten im Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) sowie dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG). Der elektronische Heilberufsausweis ermöglicht den Leistungserbringer*innen, insbesondere die medizinischen Anwendungen der Telematikinfrastruktur zu nutzen (§ 339 SGB V).

Die Telematikinfrastruktur dient vor allem der sicheren Kommunikation der Akteur*innen des Gesundheitswesens, wie Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheken und Krankenhäuser in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie kann nur von berechtigten und registrierten Leistungserbringer*innen mit einem elektronischen Heilberufs- und Praxisausweis genutzt werden. Es ist geplant, daran künftig auch Privatpraxen und andere Gesundheitsberufe anzuschließen.

Grundsätzlich hängt die Nutzung der Patientendaten in der Telematikinfrastruktur durch die Leistungserbringer*innen davon ab, ob die Versicherten überhaupt der Speicherung und dem Austausch der persönlichen Daten zustimmen (Ausnahme: Versichertenstammdaten). Wenn sie dies möchten, können sie über die eGK ihre Daten in der elektronischen Patientenakte (ePA) einsehen und löschen.

Was ist ein elektronischer Psychotherapeutenausweis?

Der elektronische Psychotherapeutenausweis (ePtA) ist der elektronische Heilberufsausweis einer approbierten Psychotherapeut*in. Der Ausweis ist so groß wie eine Kreditkarte und hat ein Foto der Karteninhaber*in, damit schon auf dem ersten Blick die Identität der Nutzer*in überprüfbar ist (Sichtausweis). Er bescheinigt, dass die Inhaber*in Psychologische Psychotherapeut*in und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Psychotherapeut*in¹ ist. Der ePtA ist nicht übertragbar und kann nicht an andere, zum Beispiel an die Sprechstundenhilfe, weitergegeben werden.

Auf dem ePtA sind Daten der Karteninhaber*in in einem Zertifikat gespeichert. Dieses Zertifikat ist eine digitale Bescheinigung, dass die Inhaber*in berechtigt ist, die Telematikinfrastruktur zu nutzen. Es ist der eigentliche digitale Ausweis, mit dem sich die Karteninhaber*in identifizieren kann. Es ermöglicht auch, Daten zu verschlüsseln und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Eine Psychotherapeut*in, die Daten in der Telematikinfrastruktur speichert, garantiert mit dem Ausweis, dass die Daten richtig und unverändert sind.



ePtA und Praxissoftware

Ob der ePtA mit einem Praxisverwaltungssystem kompatibel ist, hängt von der Kartenhersteller*in ab. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Frage an diese.

¹ Psychotherapeut*innen nach den Neuregelungen des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes.



Wofür ist der elektronische Psychotherapeutenausweis notwendig?

Psychotherapeut*innen benötigen den ePtA, um Funktionen der Telematikinfrastruktur nutzen zu können. Dazu gehören sogenannte Anwendungen wie zum Beispiel der Notfalldatensatz, Arztbrief und Medikationsplan oder die Patientenakte. Er ermöglicht auch, Daten einzugeben und rechtsverbindlich zu unterschreiben (elektronische Signatur).

Elektronische Signatur

Der ePtA ermöglicht eine elektronische Unterschrift. Die Telematikinfrastruktur nutzt dafür die sicherste Art der elektronischen Unterschrift: die „qualifizierte elektronische Signatur“. Die qualifizierte elektronische Signatur ist rechtlich einer eigenhändigen Unterschrift

gleichgestellt. Mit ihr kann eine Psychotherapeut*in elektronische Arztbriefe oder zukünftig Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigung rechtsicher elektronisch unterschreiben.²

Probleme mit der elektronischen Signatur?

Die Erzeugung und Prüfung elektronischer Signaturen ist abhängig von der eingesetzten Software. Da die verschiedenen Anwendungen in der Regel direkt im Praxisverwaltungssystem umgesetzt werden, sollten Sie sich bei Problemen oder Fragen zur elektronischen Signatur an Ihre Anbieter*in des Praxisverwaltungssystems wenden.

Sicherer E-Mail- und Datenaustausch über KIM

Zur Telematikinfrastruktur gehört der sichere Austausch von Befunden, Bescheiden oder Abrechnungsunterlagen. Ein solcher sicherer Austausch von Nachrichten und Daten wird durch das E-Mail-Programm „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) ermöglicht, das in die Praxissoftware integriert werden kann. Mit KIM können Dokumente und Nachrichten per ePtA signiert und zwischen Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen verschlüsselt ausgetauscht werden. Die Identität der Empfänger*in ist damit gesichert, die Nachrichten bleiben vertraulich und sind fälschungssicher. KIM funktioniert wie ein E-Mail-Programm, bei dem jede Nachricht und jedes Dokument vom Sender aufwendig verschlüsselt und bei der Empfänger*in wieder entschlüsselt wird.

Bisher können sich nur Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Krankenhäuser und Psychotherapeut*innen an die Telematikinfrastruktur anschließen und KIM nutzen. Zukünftig sollen zum Beispiel auch für Kassenärztliche Vereinigungen oder Heilberufekammern eine sichere Kommunikation mit Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen über KIM möglich sein.

Elektronischer Arztbrief nur noch über KIM

Der elektronische Arztbrief mit qualifizierter elektronischer Signatur soll künftig nur noch über KIM verschickt werden. Nur dann ist er künftig noch abrechenbar. Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu ermöglichen, können Praxen noch befristet ein anderes Verfahren für den elektronischen Versand nutzen. Ab dem 15. Februar 2021 wird KIM jedoch die einzige Möglichkeit sein, den Versand und Empfang von elektronischen Arztbriefen vergütet zu bekommen.

² Bei einigen Kassenärztlichen Vereinigungen kann schon jetzt online abgerechnet werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Kassenärztliche Vereinigung.

Authentifizierung

Eine Psychotherapeut*in kann sich mit dem ePtA digital ausweisen. Sie kann damit auch auf Patientendaten zugreifen, zum Beispiel auf die Daten des Notfalldatensatzes oder des Medikationsplans, die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind. Ab 2021 kann auch die elektronische Patientenakte der Versicherten eingesehen werden. Allerdings setzt dies immer die Zustimmung der Versicherten voraus. Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen dürfen diese Anwendungen nur nutzen, wenn die Versicherten darin eingewilligt haben.

Praxisausweis und ePtA

Jede Praxis benötigt neben dem ePtA auch einen elektronischen Praxisausweis, auch „Institutionskarte“ oder „SMC-B“ genannt. Der Praxisausweis hat das Format einer SIM-Karte und ist neben dem Konnektor und dem stationären Kartenlesegerät eine zwingend erforderliche Komponente, um die Telematikinfrastruktur nutzen zu können. Er wird für jede Praxis mit eigener Betriebsstätten-Nummer benötigt, also zum Beispiel auch für jede Zweitpraxis.



Technische Probleme mit dem ePtA?

Bitte wenden Sie sich an Ihre IT-Dienstleister*in, die für Sie die IT-Komponenten installiert hat, oder an die Kartenhersteller*in.

Wer braucht einen ePtA?

Der ePtA ist für alle Psychotherapeut*innen verpflichtend, die Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln. Die Ausweispflicht ist nicht ausdrücklich gesetzlich verankert. Sie ergibt sich aber aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Alle gesetzlich Versicherten haben zum Beispiel ab dem 1. Januar 2021 einen gesetzlichen Anspruch auf eine elektronische Patientenakte, die ihnen auf Wunsch von ihrer Krankenkasse eingerichtet werden muss. Um Daten in dieser Akte speichern zu können, brauchen Psychotherapeut*innen einen ePtA und die Zustimmung ihrer Patient*in.

Die Ausweispflicht betrifft alle niedergelassenen Psychotherapeut*innen mit einem Kassensitz, ermächtigte Psychotherapeut*innen oder auch Sicherstellungsassistent*innen. Sie gilt für Psychotherapeut*innen unabhängig davon, ob sie in einer Praxisgemeinschaft oder Berufsausübungsgemeinschaft, als Angestellte in einer Praxis, in einer Jobsharing-Partnerschaft oder in einem

Medizinischen Versorgungszentrum arbeiten.

Alle psychotherapeutischen Praxen, die gesetzlich Krankenversicherte versorgen, müssen deshalb so ausgestattet sein, dass sie grundsätzlich die Telematikinfrastruktur und ihre Anwendungen nutzen können. Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht, kürzen die Kassenärztlichen Vereinigungen pauschal die Vergütung.

Privatpraxen

Für Psychotherapeut*innen in einer Privatpraxis besteht keine Ausweispflicht. Sie benötigen einen ePtA nur, wenn auch sie die Telematikinfrastruktur nutzen wollen. Offen ist jedoch, wie den Privatpraxen dieser Zugriff ermöglicht werden soll, da sie keinen Praxisausweis erhalten können. Praktisch besteht damit zurzeit für Psychotherapeut*innen in Privatpraxen nur die Möglichkeit, den ePtA als Sichtausweis und zur elektronischen Signatur zu nutzen.

Angestellte in Krankenhäusern

Ob Angestellte in Krankenhäusern einen ePtA benötigen, hängt von dem jeweiligen Krankenhaus ab und muss bei der Krankenhausleitung erfragt werden.

Psychotherapeut*innen in Ausbildung

Einen ePtA können nur approbierte Psychotherapeut*innen beantragen, Psychotherapeut*innen in Ausbildung dagegen nicht.

Ein Ausweis oder mehrere?

Grundsätzlich ist es möglich, mehrere Ausweise zu bestellen. Es kann sich anbieten, einen zweiten Ausweis zu haben, damit bei einem Verlust des ePtA ein Ersatzausweis gleich zur Hand ist. Ein weiterer Vorteil entsteht allerdings nicht.

Mitglieder, die bei zwei Landespsychotherapeutenkammern gemeldet sind, können bei beiden Kammern einen Ausweis beantragen. Es besteht allerdings keine Pflicht, mehrere Ausweise zu bestellen, auch nicht für Zweitpraxen oder bei einer Doppelmitgliedschaft. Ein ePtA ist immer bundesweit gültig.

Die Kosten für den ersten Ausweis werden teilweise über die Quartalspauschale der Kassenärztlichen Vereinigung abgedeckt. Bei weiteren Ausweisen müssen die Kosten vollständig von der Psychotherapeut*in übernommen werden.

Gültigkeit des elektronischen Psychotherapeutenausweises

Der ePtA ist höchstens fünf Jahre gültig. Dies ist je nach Kartenhersteller*in („Vertrauensdienste-Anbieter*in“) unterschiedlich. Ein neuer Ausweis muss rechtzeitig bestellt werden. Dabei ist die Psychotherapeut*in nicht an die vorige Kartenhersteller*in gebunden.

Diebstahl oder Verlust

Bei Diebstahl oder Verlust des Ausweises, muss dieser gesperrt und ein neuer ePtA beantragt werden. Die Kartenhersteller*innen haben dafür spezielle Sperr-Hotlines. Eine Sperrung ist nicht mehr rückgängig zu machen. Ein gesperrter Ausweis kann nicht mehr reaktiviert werden.

Neuer Ausweis mit allen Berechtigungen

Wird ein neuer Ausweis bestellt, hat die Psychotherapeut*in die gleichen Zugriffsrechte wie mit dem bisherigen, zum Beispiel auf die elektronische Patientenakte einer Patient*in. Dies wird über die „Telema-

tik-ID“ sichergestellt, einer Nummer, unter der die Karteninhaber*in in der Telematikinfrastruktur geführt wird. Sie ist die eindeutige digitale Identität der Psychotherapeut*in. Sie wird von der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer generiert und bleibt grundsätzlich auch bei neuen ePtA erhalten.

Prinzipiell kann bei der Neubestellung auch eine neue Telematik-ID beantragt werden. Dann gehen jedoch alle Zugriffsrechte, die auf dem alten Ausweis gespeichert waren, verloren.

Umzug

Der ePtA gilt bundesweit und bleibt bei einem Umzug gültig. Bitte teilen Sie die neue Adresse der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer mit.

Kammerwechsel

Der ePtA gilt bundesweit und bleibt bei einem Kammerwechsel gültig. Bitte melden Sie sich bei Ihrer neuen Landespsychotherapeutenkammer an.



Wie bestelle ich einen ePtA?

An wen muss ich mich wenden?

Für die Ausgabe des elektronischen Psychotherapeutenausweises sind die Landespsychotherapeutenkammern zuständig.



Start der Ausgabe

Die Landespsychotherapeutenkammern werden ihre Mitglieder ausdrücklich informieren, wann sie mit der Ausgabe beginnen.

Die Landespsychotherapeutenkammern stellen die Ausweise allerdings nicht selbst her. Sie haben damit Kartenhersteller*innen beauftragt, die spezielle, gesetzlich geregelte Anforderungen erfüllen müssen und eine Zulassung erhalten. Eine Liste solcher „Vertrauensdienste-Anbieter*innen“, die ePtA ausgeben dürfen, ist auf der Homepage jeder Landespsychotherapeutenkammer zu finden. Eine Lieferzeit von circa zwei bis vier Wochen sollte eingeplant werden.



Der ePtA ist Eigentum der Kammer

Rechtlich gesehen, ist der ePtA Eigentum der Landespsychotherapeutenkammer. Bei einer Sperrung, zum Beispiel wegen eines Approbationsentzugs, muss er an die Kammer zurückgegeben werden.

Antrag bei der „Vertrauensdienste-Anbieter*in“?

Jede Psychotherapeut*in kann sich eine zugelassene Kartenhersteller*in („Vertrauensdienste-Anbieter*in“) auswählen und dort einen ePtA beantragen. Über einen Link auf der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer kommt man auf das Antragsportal einer Kartenhersteller*in. Bei manchen Kammern gelangen die Psychotherapeut*innen dann auf bereits vorausgefüllte Antragsformulare. Die Antragsteller*in muss dann nur noch die fehlenden Angaben ergänzen. Bei anderen Kammern muss die Psychotherapeut*in alle notwendigen Daten selbst eintragen (siehe Übersicht „Folgende Daten werden im Zertifikat des ePtA gespeichert“).

Nach dem Ausfüllen muss der Antrag ausgedruckt, unterschrieben und per Post an die Anbieter*in geschickt werden. Vor dem Versand des Antrags an die Anbieter*in erfolgt eine sichere Identifikation der Antragsteller*in per Postident. Da die Psychotherapeut*in mit dem Ausweis sicher digital unterschreiben kann, muss mit dem Antrag sichergestellt sein, dass sie tatsächlich die Person ist, die den Antrag stellt.

Für den Antrag ist auch ein Passbild notwendig. Es kann als digitale Datei im Antragsportal hochgeladen oder beim Versand dem Antragsformular beigelegt werden.



Folgende Daten werden im Zertifikat des ePtA gespeichert:

- Vorname und Name
- akademische Grade und Titel
- Berufsgruppe
 - Psychologische Psychotherapeut*in
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in
 - Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder
 - Psychotherapeut*in
- Telematik-ID³
- E-Mail-Adresse (optional)

Auf der Kartenrückseite findet man:

- die Ausweisnummer (wird auch im Chip als sogenannte ICCSN [Integrated Circuit Card Serial Number, eindeutige Chipnummer] gespeichert)

Die Kartenhersteller*in („Vertrauensdienste-Anbieter*in“) erhebt beim Antrag weitere Daten, wie Geburtsdatum und -ort sowie die (Melde-)Adresse und Daten des vorgelegten amtlichen Ausweisdokumentes zum Zwecke der sicheren Identifikation der Antragsteller*in.

³ Die Telematik-ID ist eine Nummer, die der Karteninhaber*in in der Telematikinfrastruktur eine eindeutige Identität zuweist. Sie wird von der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer generiert.

Bestätigung der Approbation und Berufsgruppe durch die Kammer

Um einen Ausweis ausstellen zu können, muss sich die Kartenhersteller*in an die zuständige Landespsychotherapeutenkammer der Psychotherapeut*in wenden. Die Kammer muss die Approbation und Berufsgruppe bestätigen. Sie bescheinigt, dass die Antragsteller*in „Psychologische Psychotherapeut*in“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“, „Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ oder „Psychotherapeut*in“ ist.

Dafür muss bei der Kammer die Approbationsurkunde der antragstellenden Psychotherapeut*in vorliegen. So wird auch ausgeschlossen, dass Unbefugte einen elektronischen Psychotherapeutenausweis erhalten.

Ausweis freischalten mit einer PIN

Nach der Bestätigung durch die Kammer schickt die Kartenhersteller*in den ePtA an die Antragsteller*in. In einem gesonderten Brief erhält die Psychotherapeut*in auch eine PIN, mit der sie den Ausweis erst freischalten muss, bevor sie ihn nutzen kann.



PIN vergessen?

Kurz vor oder nach der Lieferung des ePtA haben Sie mit getrennter Post einen PIN-Brief erhalten. Dieser enthält auch sogenannte PUKs (Personal Unblocking Keys). Falls Sie die PIN nicht mehr wissen, können Sie mit der zugehörigen PUK eine neue PIN vergeben.

Eine PUK benötigen Sie auch, wenn eine Karte gesperrt ist. Eine Karte wird zum Beispiel gesperrt, wenn eine PIN dreimal falsch eingegeben wurde.

Kosten

Die Kosten für den ePtA sind je nach „Vertrauensdiensteanbieter*in“ unterschiedlich. Die Rechnung für den Ausweis muss die Antragsteller*in auf jeden Fall selbst begleichen.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen zahlen für die ePtA jedoch eine Betriebskostenpauschale von 11,63 Euro je Quartal, die die Kosten teilweise abdeckt. Dies ist geregelt in der Vereinbarung zur Finanzierung der Telematikinfrastruktur⁴ zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen.

Eine Übersicht über alle Erstattungsbeträge für die Nutzung der Telematikinfrastruktur findet sich in folgender Übersicht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung: www.kbv.de/media/sp/Uebersicht_TI_Finanzierung.pdf



Beratungshotline der Kartenhersteller*in

Falls Sie Probleme beim Bestellen des ePtA haben, nutzen Sie bitte die Beratungshotline Ihrer Kartenhersteller*in.



⁴ www.kbv.de/media/sp/Anlage_32_TI-Vereinbarung.pdf

Die Schritte zum elektronischen Psychotherapeutenausweis

Wahl einer Kartenhersteller*in („Vertrauensdienste-Anbieter*in“) auf der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer

Öffnen des Antragsformulars auf der Webseite der Kartenhersteller*in
(gegebenenfalls mit Code der Landeskammer, um einen bereits vorausgefüllten Antrag zu erhalten)

Ergänzen oder ausfüllen des Antragsformulars im Antragsportal

Ausdrucken und unterschreiben des Antragsformulars (Passfoto beilegen, sofern nicht hochgeladen)

Sichere Identifizierung der Antragsteller*in per Postident-Verfahren

Versand der Antragsunterlagen an die Kartenhersteller*in

Kartenhersteller*in schickt Angaben an die Landespsychotherapeutenkammer – Kammer prüft diese und gibt die Herstellung des Ausweises frei

Versand des Ausweises durch die Kartenhersteller*in

Aktivieren des Ausweises mit der PIN, die in einem gesonderten Brief zugeschickt wird

Weiterführende Links und Informationen



Weiterführende Informationen finden Sie bei Ihrer Landespsychotherapeutenkammer, Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php

www.kbv.de/media/sp/PraxisWissen_Telematikinfrastruktur.pdf

Impressum

Herausgeber

Bundespsychotherapeutenkammer
Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030.278 785 – 0
Fax: 030.278 785 – 44
info@bptk.de
www.bptk.de

Satz und Layout:

PROFORMA GmbH & Co. KG
1. Auflage, November 2020

www.bptk.de